



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Katechismus der Volkswirtschaftslehre**

**Schober, Hugo Emil**

**Leipzig, 1896**

Zweites Kapitel: Konsumtionsveränderungen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

## Zweites Kapitel.

**Konsumtionsveränderungen.**

## § 196.

Mit fortschreitender Kultur vermindern sich verhältnismäßig die verlustbringenden Wertzerstörungen und deren empfindliche Nachwirkungen, während die nun um so beträchtlicher gewordene eigentliche Konsumtion sich zugleich im allgemeinen zunehmend günstiger gestaltet.

Es geschieht dies deshalb, weil nach weitergediehener Entwicklung die Abwendung des Schadens, den jede nichtwirtschaftliche Wertvernichtung am Vermögen verursacht, möglicher wird, und weil außerdem förderlichere Vorbedingungen für Konsumtionsverbesserungen hinzukommen.

Bei etwaigen Kulturrückschritten hingegen treten wiederum gegenteilige Veränderungen ein.

Beträchtlicher muß die Konsumtion bei fortschreitender Kultur-entwicklung schon deshalb werden, weil mit dieser die Bedürfnisse wachsen und die Bevölkerung infolge steigender Produktion zunimmt.

## Schadenabwendung.

## § 197.

Schadenabwendung ist lediglich insoweit thunlich, als sich entweder das Eintreten von Wertverlusten überhaupt verhüten oder deren wirtschaftliche Schädlichkeit wenigstens vermindern läßt.

Ersteres wird durch schützende Vorkehrungen, letzteres am vollkommensten durch die Einrichtungen des Schadenersatz verbürgenden Versicherungswesens erreicht.

Die Wertzerstörungen, welche nicht durch den Gebrauch selbst, sondern durch zerstörende Einwirkungen der Natur, z. B. durch Feuer- und Wasserschaden, Insektenfraß, Pflanzen- und Tierkrankheiten u., oder durch beeinträchtigende Handlungen der Menschen, z. B. durch Eigentumsverletzungen u., herbeigeführt werden, sind je nach Umständen teils vermeidbar, teils unvermeidlich. Jenenfalls

ist es bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht unmöglich, dem Eintreten oder doch dem weiteren Umsichgreifen derselben vorzubeugen und dadurch das Entstehen von Beschädigungen zu verhüten oder deren Stärke doch mindestens ungemein abzuschwächen, wogegen andernfalls höchstens nur den schädlichen Folgen des wirklich eingetretenen Wertsverlustes begegnet und danach gestrebt werden kann, selbigen für den Betroffenen weniger fühlbar und leichter übertragbar zu machen.

## § 198.

Schadenverhütung durch schützende Vorkehrungen wird bei steigender Kultur deshalb möglicher, weil mit deren Fortschritten die Fähigkeit zunimmt, die äußere Natur durch Beachtung der in ihr waltenden Ordnung zu beherrschen und die wachsende Vorsicht der Einzelnen durch Vereinigung zu gemeinsamer Schutzergreifung zu ergänzen.

Die desfalligen Vorkehrungen aber, welche teils in privatwirtschaftlich angewendeten Schutzmitteln, teils in gemeinwirtschaftlich getroffenen Schutzeinrichtungen bestehen, erweisen sich ihrerseits als um so wirksamer, je leistungsfähiger dieselben vermöge der Zweckgemäßheit ihrer eigenen Beschaffenheit geworden sind, und je zweckentsprechender sie benutzt werden.

Die Menschen vermögen sich um so besser vor Schaden zu schützen, je vollständiger sie die Naturgesetze der Dinge erkannt haben, und je sicherer sie demnach den Ursachen entgegenzuwirken wissen, aus denen Beschädigungen hervorgehen können. Letzteren wird ferner um so häufiger wirklich vorgebeugt, je sorgsamer und umsichtiger zugleich sich überall die Vorsicht der Einzelnen bethätigt. Diese bedarf jedoch, da sie keineswegs immer allein ausreicht, noch vielfach der Ergänzung durch gemeinsame Schutzergreifung (gemeinwirtschaftliche „Schutzorganisation“), zumal in denjenigen Fällen, in denen die Verlustgefahr Mehrere gleichzeitig bedroht, sich wenigstens von Einem zum Anderen fortpflanzen kann, oder beim thatsächlichen Eintreten nicht mehr durch die vereinzeltten Kräfte der zunächst Betroffenen zu bannen ist. Manche Gefahren lassen sich überhaupt um so eher abwehren, je mehr die Gefährdeten sich bei ihrer auf Gütererhaltung gerichteten Thätigkeit in die Hände arbeiten, während andere Gefährdungen ausschließlich durch rechtzeitig hinzukommende persönliche Hilfe Unbetroffener zu bewältigen sind. Senes Zusammen-

wirken und diese Hilfeleistung ist nun oft genug nur durch ausdrückliche Vereinigung zu gemeinschaftlichen Vorkehrungen, z. B. behufs übereinstimmender Anwendung geeigneter Verhütungsmaßregeln, Beschaffung hilfsbereiter Arbeitskräfte zc., und bezüglich durch fürsorgendes Eingreifen des Staats, der Gemeinden zc. erreichbar. Selbiges endlich hat sich dabei einerseits auf Erhaltung und Aufrechterhaltung bestimmter Anordnungen zu beschränken und andererseits, insofern der erforderliche Schutz anderswie nicht ebenso ausreichend und wirtschaftlich zu schaffen wäre, auf die unmittelbare Selbstübernahme von Schutzeinrichtungen zu erstrecken.

Übrigens werden die seitens der einzelnen Privatwirtschaften angewendeten Schutzmittel („erhaltende Arbeiten“ und Sachen) um so mannigfaltiger, je verschiedenartiger die Vermögensbestandteile und damit die zu befürchtenden Gefährdungen geworden sind, je mehr wegen höheren Werts der Sachen jede an diesen geschehende Schädigung in Betracht kommen würde, und je mehr deren Vermeidbarkeit bereits erkannt ist. Ähnlich verhält es sich rücksichtlich der gemeinwirtschaftlichen Schutzeinrichtungen, z. B. der mannigfachen polizeilichen Veranstellungen und Leistungen behufs des Vermögensschutzes zc., welche ebenfalls späterhin bei vermehrter Schutzbedürftigkeit, dichter Bevölkerungsanhäufung und regerem Verkehr sich in um so vielseitigerer Weise notwendig machen.

### § 199.

Das sehr weit vorgeschrittene Kulturentwicklung voraussetzende Versicherungswesen erleichtert die Schadenübertragung, indem es Schadenersatz gewährende Versicherungsanstalten (Assekuranzanstalten) möglich macht, welche die Entschädigung erlittener Verluste gegen einen nach der Größe der Verlustgefahr bemessenen Beitrag (Versicherungsprämie) übernehmen, und durch Verteilung der Schadenlast auf Viele den Wiederersatz verlorene Vermögens mittels nach und nach erfolgender verhältnismäßiger Zurücklegungen vermitteln.

Das jetzige, aus den älteren korporativen Vereinigungen zu wechselseitiger Unterstützung in Unglücksfällen hervorgegangene Versicherungswesen, welches neben gesteigerter wirtschaftlicher Einsicht und Vorsorglichkeit bedingungsweise sogar ein ziemlich hohes Maß sittlicher Zuverlässigkeit voraussetzt, ist ebenfalls ein Ergebnis gesellschaftlicher gewordenen Wirtschaftens, und als solches erst in neuerer Zeit zu vollerer Ausbildung gelangt. Dasselbe ermöglicht den

Ersatz entstandener, an und für sich nicht mehr ungeschehen zu machender Vermögensverluste in wenigst störender und ungleich sichererer Weise, als es ohnedem durch Zurückgreifen auf eigenes oder fremdes Kapital, oder im Notfalle durch Inanspruchnahme freiwillig gewährter Unterstützungen thunlich wäre, und beseitigt dadurch zugleich neben ebenfallsiger Erhöhung der Kreditfähigkeit eine wesentliche Verarmungsurache.

Die Füglichkeit der Schadenversicherung aber ergibt sich daraus, daß, während die mittlere Verlustgefahr einen Bestandteil der Produktionskosten bildet und demnach durchschnittlich im Preise der Produkte eine Vergütung finden muß, die wirklichen Verluste je nach dem Vorhandensein veranlassender und begünstigender Ursachen bei den einzelnen Wirtschaften unregelmäßig, in der Gesamtheit der damit bedrohten Wirtschaften dagegen regelmäßiger eintreten. Dieselben können daher von dem ungleichmäßig betroffenen Einzelnen weit weniger leicht allein, als durch eine größere Anzahl gleichartig Gefährdeter gemeinschaftlich übertragen werden, von denen jeder einen dem Umfange und Grade der eigenen Gefährdung entsprechenden Anteil an der gemeinsamen Schadenlast übernimmt und dadurch, daß er demgemäß zur Entschädigung der jeweilig stattgehabten Verluste mittelst unschwer zu erübrigender Einzahlungen beiträgt, seinerseits ebenfalls einen Anspruch auf Schadenersatz in den ihn etwa selbst treffenden Verlustfällen gewinnt. Insofern wirken nun auch die Schadenversicherungsanstalten ähnlich wie die weiter unten zu erwähnenden Sparanstalten für bestimmte Zwecke, indem der, welcher z. B. behufs der Feuerversicherung jährliche Prämienzahlungen leistet, mittels dieser denjenigen Teil seiner Einnahmen zurücklegt, den er alljährlich gleichsam durch Verbrennung wiederverzehrt.

Anderweite Bestandteile sind der einzuzahlenden Versicherungsprämie nur insofern beigemischt, als deren Höhe, welche in Prozenten des versicherten Werts ausgedrückt zu werden pflegt, neben der Beträchtlichkeit des Anteils, der seitens der Einzelnen von den eingetretenen oder vorausgesetzten Schäden Aller zu übernehmen ist, noch von derjenigen des entstehenden Verwaltungsaufwandes, bezüglich der zu deckenden Zinsen zc. mitabhängt.

### § 200.

Eine derartige Vermittelung der Schadenversicherung ist nun zwar keineswegs unbedingt, jedoch an sich rücksichtlich aller Gefährdungen thunlich, die, aus bekannten Ursachen hervorgehend, sicher zu berechnende Verluste herbeiführen, sowie gleichmäßig nicht bloß wenige Einzelne, sondern

Mehrere bedrohen, ohne diese auch wirklich gleichzeitig zu betreffen, und wird jedenfalls weiterhin zunehmend möglicher.

Das Versicherungsverfahren ist durchaus nicht etwa auf jedwede Vermögensverlustgefahr anwendbar. Schäden, deren Ursachen unbekannt sind, bezüglich welcher also der verschiedenfalls ungleiche Grad der Gefahr unerkennbar bleibt, deren Wertbeträchtlichkeit sich nicht wenigstens annähernd zutreffend feststellen läßt, und deren Auftreten kein verteiltes ist, welche demnach entweder allemal sehr Viele gleichzeitig, oder nur Einzelne häufig und Andere gar nicht betreffen, wie z. B. die durch Krieg, Überschwemmungen, Erdbeben, Insektenfraß, Mißernten etc. herbeigeführten Verluste, eignen sich nicht zur Versicherung. Letztere wird dagegen um so unbehinderter, je zuverlässiger sich bereits Wahrscheinlichkeitsberechnungen über das mutmaßliche Eintreten von Verlustfällen aufstellen, je schärfer sich die Gefahrklassen unterscheiden, und je genauer sich zumal bei durch den Beschädigten selbst absichtlich herbeiführbarem Schaden sowohl dessen wahre Entstehungsursache als Größe ermitteln lassen.

Die Möglichkeit der Schadenversicherung nimmt endlich weiterhin zu, indem nach und nach einerseits das Bedürfnis, sich durch Versicherungsnahme sicher zu stellen, allgemeiner und dringender, andererseits die notwendige Kontrolle über etwa mißbräuchliches Gebaren der Versicherten bei Verlustfällen verhältnismäßig leichter, die gesamte Ausbildung des Versicherungsgeschäfts selbst entwickelter, die weitere Ausdehnung des betreffenden Geschäftsbetriebes somit unbehinderter, und außerdem schließlich die zwischen den gegenseitigen Interessen der Versicherer und Versicherten bestehende Übereinstimmung doch immer richtiger gewürdigt wird. Letztere giebt sich schon darin zu erkennen, daß die Versicherungsprämien eben nur dann niedrig zu sein vermögen, wenn der Versicherer viele weit ausgebreitete Geschäfte machen und dadurch eine gleichmäßigere Verteilung der zu ersetzenden Verluste erzielen kann, und wenn ferner der Versicherte sich selbst möglichst sorgsam vor Schaden zu schützen sucht. Hierzu kann aber derselbe wieder einen Antrieb darin finden, daß die von ihm zu entrichtende Prämie um so mehr steigt, je weniger er selbst zur Vermeidung der Gefährdung beiträgt, sowie durch die Art und Weise, wie bei wirklich eingetretenem Schaden dieser ersetzt wird, indem z. B. die Vergütung nach dem vollen Betrage der Versicherungssumme nur erfolgt, falls jener den Wert des nachweisbaren Verlustes nicht übertrifft, und in den Fällen, wo grobe Fahrlässigkeit oder sogar übler Wille des Versicherten das Eintreten von Schäden sehr leicht zu begünstigen vermag, nicht Versicherung zum vollen Werte stattfindet, damit der Betroffene so jedenfalls in Mitleidenschaft gezogen bleibt.

## § 201.

Übrigens kann die Versicherungsbeschaffung in mehrfach verschiedener Weise, entweder als nichtspekulatives oder als spekulatives Unternehmen, und beidenfalls entweder durch den Staat, durch politische Korporationen u., oder durch Private zur Ausführung gelangen.

Die Versicherungsanstalten lassen sich sonach einerseits je nach ihrer Form in auf reiner Gegenseitigkeit der Teilnehmer beruhende Gegenseitigkeitsanstalten (Versicherungsvereine), und in von besonderen Unternehmern meist auf Grund eines Aktienkapitals gebildete Prämienanstalten (Versicherungsaktiengesellschaften), andererseits je nach ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt in Privatversicherungsanstalten und in ebenfalls freiwillig zu benutzende oder mit Versicherungszwang verbundene Landesversicherungsanstalten (Versicherungsstaatsanstalten) unterscheiden.

Bei den reinen, nicht spekulativen Gegenseitigkeitsanstalten wird der innerhalb des Verbandes wirklich eingetretene Schaden unter die Teilnehmer, welche sich dessen Ersatz wechselseitig verbürgen und demnach Versicherer und Versicherte zugleich sind, verhältnismäßig verteilt (repartiert). Der während eines bestimmten Zeitraumes seitens der Mitglieder zu entrichtende Beitrag ist daher wandelbar, schwankt je nach Größe der zu vergütenden Schäden, und zwar ungleich beträchtlich, jenachdem die Beiträge erst nach Feststellung der zu leistenden Entschädigungen gemäß deren Höhe, oder alljährlich im voraus, unter Vorbehalt unbeschränkter oder beschränkter Verbindlichkeit zu Nachzahlungen, vorläufig nach festen und nach Maßgabe des durchschnittlichen Bedarfs bemessenen Sätzen erhoben werden. Letzterenfalls macht sich, insofern der jeweilig verbliebene Überschuf nicht wieder sogleich als Gewinn unter die Beteiligten, z. B. durch Umrechnung bei einer nächstjährigen Beitragsleistung (Prämienzahlung) ausgeteilt, sondern wenigstens zumteil als Reserve zur Deckung späterer Ausfälle angesammelt wird, die Ausbringung von außerordentlichen Nachschüssen lediglich dann notwendig, wenn der Reservefond nicht mehr zur Bestreitung des Mehrbedarfs ausreicht, und repartiert sich also die Schadenlast schon weit besser.

Die gegen eine feste Vergütung (Prämie) versichernden Prämienanstalten sind dagegen spekulative Unternehmungen, welche den Versicherungsuchenden gegenüber die gemeinschaftliche Übertragung der

Schadenlast gewerbsmäßig vermitteln, als Versicherer die Schadenvergütung sowie das mit Vorausbestimmung der hierzu wahrscheinlich erforderlichen Mittel verbundene Risiko allein übernehmen, mit ihrem, in der Regel durch ein nicht voll, sondern nur etwa mit 10—20 Prozent eingezahltes Aktienkapital aufgebrachten Vermögen die vertragsmäßige Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten sicherstellen (garantieren), ihren Gewinn aber in dem Unterschiede zwischen dem Betrage der eingehenden Prämien und der Beträglichkeit der zu deckenden Kosten suchen, die sich ihrerseits aus den zufolge Eintretens von Verlustfällen auszahlenden Entschädigungssummen, dem erwachsenden Verwaltungsaufwande sowie der üblichen Verzinsung des bar erlegten Garantiefonds zusammensetzen.

Auf die erstgenannte, zwar einfachste, aber namentlich bei nur geringer Geschäftsausdehnung und örtlich angehäufter Gefahrsübernahme, sowie beim zufälligen Zusammentreffen außerordentlicher Unglücksfälle die Teilnehmer leicht schwer belastende und unter Umständen alsdann sogar beträchtlich gefährdende Form sind die Versicherungsbedürftigen vorzugsweise während der Zeit angewiesen, wo überhaupt oder rücksichtlich eines einzelnen Versicherungszweiges noch keine ausreichenden und zu Wahrscheinlichkeitsannahmen berechtigende Erfahrungen über das mutmaßliche Eintreten von Schäden erlangt worden sind. Die letztgenannte Form befriedigt das Versicherungsbedürfnis der Gefährdeten insofern jedenfalls am vollkommensten, als sie ihnen die Gefahr gegen feste Bezahlung gänzlich abnimmt und sonach die Verlustübertragung mittelst völlig gleichmäßiger jährlicher Zurücklegungen ermöglicht. Sie wird überall erst dann recht anwendbar, wenn sich bereits einigermaßen sichere Anhaltspunkte für zutreffende Bemessung der Gefahrgröße darbieten, und wenn sich im Gebiete des Versicherungswesens insbesondere auch ein hinreichend weiter Wirkungskreis für größere Unternehmungen eröffnet hat, die infolge beträchtlicheren Umfangs ihres Geschäftsbetriebes und ausgebreiteterer Verteilung der übernommenen Risikos am ehesten dazu befähigt sind, das mit festen Prämien verknüpfte Wagnis gegen eine verhältnismäßig billige Vergütung auf sich zu nehmen. Ob nach dieser oder jener Form eingerichtete Anstalten gegebenenfalls vorgezogen zu werden verdienen, das hängt hauptsächlich von der vergleichweisen Sicherheit, die sie gewähren, und von der Wohlfeilheit ihrer Leistungen ab. Prämienanstalten stehen in beider Beziehung selbst hinlänglich umfangreichen und gewissenhaft verwalteten Gegenseitigkeitsanstalten nicht immer unbedingt nach. Sie können vielmehr tatsächlich, falls die Größe des Garantiefonds in günstigem Verhältnisse zu derjenigen der übernommenen Verbindlichkeiten verbleibt und bei Annahme von Versicherungen mit Vorsicht verfahren wird, sehr wohl die nämliche Sicherheit in Bezug auf Erlangung voller Schadenvergütung

darbieten, und, obgleich sie die Erzielung eines möglichst hohen Unternehmungsgewinns anstreben, bedingungsweise, bei bedeutender Geschäftsausdehnung und bei sowohl vereinfachter und sparsamer als betriebsamer und umsichtiger Verwaltung, eben so billig versichern. Zur Stellung von annehmlchen, den Interessen der Versicherten entsprechenden Versicherungsbedingungen werden dieselben auch weiterhin durch die unter ihnen stärker eintretende Konkurrenz und zumal durch diejenige der daneben fortbestehenden Gegenseitigkeitsversicherungen zunehmend mehr genötigt.

Das Ueberhandnehmen einer mehrseitigen Konkurrenz hat außerdem neben Gewährung von Nachlässen an der gewöhnlichen Prämie bei Versicherungsnahme auf mehrere Jahre zc. zur vereinzelt Anwendung einer nicht immer ganz unbedenklichen „gemischten“ Form, nämlich dazu Veranlassung gegeben, daß Gegenseitigkeitsanstalten auch bisweilen Versicherungen zu festen Prämien übernehmen, indem die gegenseitig Versicherten an die Stelle der Aktionäre treten und unter sich Gewinn und Verlust aus dem neu hinzugekommenen besonderen Versicherungsgeschäft teilen; sowie daß ferner manche Prämienanstalten die auf längere Dauer Versicherten einigermaßen an dem Erfolge des Unternehmens beteiligen, indem sie ihnen einen Teil des Geschäftsgewinns zufließen lassen, deswegen z. B. unter denselben besondere Verbände zu gegenseitiger Versicherung gegen die sonst üblichen festen Prämienätze bilden und sich dabei zur Übertragung der die Prämieinnahmen etwa übersteigenden Verluste gegen einen Anteil am Gewinn, der im übrigen den Verbandsmitgliedern zufällt, verbindlich machen.

Landesversicherungsanstalten endlich, worunter man für ein ganzes Land oder einzelne Landesteile bestimmte, von Staatswegen eingerichtete und geleitete Versicherungsanstalten versteht, sind in der Regel gegenseitige und meist mit Zwang zur Teilnahme ausgerüstet. Die Gründung und förderliche Erhaltung solcher bleibt offenbar so lange geboten, als die Privatthätigkeit zur Beschaffung großer gemeinnütziger Unternehmungen noch zu wenig erstarbt, das Bedürfnis nach Versicherung zwar vorhanden, jedoch noch nicht allgemein genug erkannt ist, um ohne regierungsseitiges Einschreiten in sicherer und zugleich in ausnahmsloser Weise Befriedigung finden zu können, während das Fortbestehen derartiger, mehr oder weniger vor Konkurrenz geschützter Staatsunternehmen späterhin, wo es nunmehr nach weiter vorgeschrittener Entwicklung des Versicherungswesens in dessen Gebiete nicht mehr an vollauf leistungsfähigen Privatunternehmungen zu fehlen pflegt, und wo die von letzteren gern zurückgewiesenen allzu gefährlichen Versicherungen schon ihrer verminderten Anzahl halber weniger gewichtig in Betracht kommen, im ganzen freilich wieder entbehrlicher wird. Ebenso ist der ohnehin

lediglich ausnahmsweise bei einigen Zweigen der Versicherung in Anregung oder Anwendung gekommene Versicherungszwang im allgemeinen nur zeitlich gerechtfertigt, und als Vorbeugungsmittel gegen die Belastung anderer durch Beanspruchung von Unterstützungen und gegen wirkliche Verarmung doch höchstens etwa so lange nötig, als die eigene Einsicht und der Eigennutz der Gefährdeten oder der bei deren Verlusten Mitbeteiligten ihn nicht wirksamer ersetzen. (Über die staatliche Arbeiterversicherung vergl. § 169.)

In weitergediegener Zeit und bei vollkommenerer Entwicklung des Versicherungswesens kann sich die Fürsorge des Staates in der Hauptsache darauf beschränken, die alsdann im übrigen gleich jeder anderen ebenformigen gesellschaftlichen Unternehmung zu behandelnden Versicherungsanstalten zur wahrheitsgetreuen Veröffentlichung ihrer Geschäftsgrundlagen und Geschäftsergebnisse zu verpflichten, die Erfüllung dieser Verpflichtung gebührend zu überwachen, und die Zulassung ausländischer Anstalten außerdem von Errichtung einer inländischen Geschäftsniederlassung sowie von Unterwerfung unter den inländischen Gerichtsstand abhängig zu machen.

### § 202.

Je nach Art der Gegenstände und Gefährdungen aber, rücksichtlich welcher Versicherung stattfindet, ergeben sich verschiedene Zweige der Schadenversicherung, unter denen gegenwärtig neben der Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Transportversicherung, und außer der neuerdings versuchten Hypotheken- und Glasversicherung, nur noch die Rückversicherung hauptsächlich in Betracht kommt.

Die Feuerversicherung (Brandversicherung) verzweigt sich in Immobilierversicherung für Gebäude und Mobilienversicherung für bewegliche Vermögensgegenstände („Fahrnis“). Erstere ist vielfach zunächst von Landesbrandkassen übernommen worden, deren Einrichtung zwar einen sehr viel besseren Ersatz für die halbfreiwillige Aushilfe mit Baumaterialien, Hand- und Spanndiensten zc. nach Bränden gewährte, bei Beitrittszwang die ehemals übliche Erteilung von Brandbettelbriefen, Verstattung von Brandkollekten zc. entbehrlicher machte, und bei gleichzeitiger Nötigung dazu, die Entschädigungssumme zum Wiederaufbau der niedergebrannten Häuser zu verwenden, wohl geeignet erschien, eine Verminderung der Hausstellen zu verhüten und bezüglich die Ansprüche der Realgläubiger zc. zu sichern, die jedoch meist keine gehörige Unter-

scheidung der Gefährlichkeitsgrade gestattet. Letztere hingegen, die verhältnismäßig schwierigere und deshalb erst später hinzugekommene „Fahnisversicherung“, ist überall (als „freiwillige“ Versicherung) zwanglos dem freien Willen der Eigentümer anheimgestellt und dem Geschäftskreise der Privatversicherungsanstalten überlassen geblieben, welche im allgemeinen und zumal bei gewerbmäßigem Betriebe unbehinderter sind, die so ungleiche Gefährdetheit der einzelnen Versicherungsobjekte schärfer zu berücksichtigen. Das Maß der Feuergesährlichkeit aber hängt bei Gebäuden außer von der Zuverlässigkeit und Vorsicht ihrer Bewohner hauptsächlich ab von der Bauart, vom Benutzungszwecke und demnach von der Art der darin getriebenen Geschäfte oder aufbewahrten Gegenstände, von Bauzustand und Verwendung benachbarter Baulichkeiten, von der Lage in Bezug auf Entfernung jener und bezüglich der nächstbewohnten Umgegend, woher beim Ausbruch eines Schadenfeuers entweder sehr bald oder nur spät Hilfe kommen kann, sowie insbesondere auch von dem Zustande der Feuerpolizei und demjenigen der Löscheinrichtungen, während die Größe der Gefahr bei beweglichem Eigentum neben dessen eigener Beschaffenheit wieder durch die größere oder geringere Gefährlichkeit der Räume mitbedingt ist, in denen es sich befindet. Übrigens würde die zu übernehmende Gefahr durch die Versicherung selbst bedingungsweise noch vermehrt werden, falls diese durch übermäßige Höhe und durch Hoffnung auf eine den wirklich erlittenen Schaden übersteigende Entschädigung den Versicherten die Aussicht eröffnete, durch Brandschaden gewinnen zu können, und dadurch gewissermaßen zur Anstiftung von „Spekulationsbränden“ anreizte. Bei jeder Art von Feuerversicherung macht es sich daher notwendig, einerseits die Überschätzung der versicherten Gegenstände sowie die doppelte Versicherung eines und desselben Wertes bei verschiedenen Anstalten, und andererseits die Gewährung irgendwie unrechtmäßig gewinnbringender Entschädigungen möglichst zu verhüten. Senes und dieses läßt sich nun, insoweit es überhaupt thunlich ist, erreichen: durch Rücksichtnahme bei Annahme von Versicherungsanträgen darauf, daß die Veranschlagung der Gebäude höchstens nach dem zur ebenmäßigen Wiederherstellung im Falle gänzlicher Zerstörung erforderlichen Kostenaufwande unter Berücksichtigung der etwa bereits durch Abnutzung entstandenen Wertverminderung erfolgt, und daß die Schätzung des beweglichen Vermögens, dessen Menge und Wert sich ohnehin weit häufiger verändert, nicht den gemeinen Wert der zugehörigen Sachen übersteigt, den diese in ihrem jeweiligen mittleren Zustande gemeinhin und durchschnittlich haben; durch Verbot der heimlichen Doppelversicherung und Entziehung jedweden Entschädigungsanspruchs im Falle derselben; durch ebensolche Ausschließung der Ersatzpflicht für die Fälle, in denen der Brand seitens des Versicherten absichtlich

herbeigeführt wurde; durch Ablehnung höchst feuergefährlicher, schon durch gelinde und unmerkliche Fahrlässigkeit gefährdeter Gebäude, z. B. der Pulvermühlen u., oder sehr leicht bei der Rettung zu verheimlichender Gegenstände, z. B. Juwelen, Wertpapiere u.; und endlich durch sorgfältige Erhebung sowohl der Entstehungsursache als der Größe eingetretener Feuerchäden, um hiernach das Vorhandensein einer Verpflichtung zur Ersatzleistung feststellen, und den Betrag der dem Beschädigten von Rechtswegen zukommenden Entschädigung bemessen zu können.

Bei der Hagelversicherung, der Versicherung der Feldfrüchte u. gegen Beschädigung durch Hagelschlag, handelt es sich um einen Schaden, welcher zwar ein „reines Naturgeschick“ ist und niemals durch menschliche Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit herbeigeführt werden kann, aber sowohl in den einzelnen Jahrgängen, als in den verschiedenen Gegenden ungemein ungleich auftritt und rücksichtlich seiner wirklichen Wertbeträchtlichkeit in der Mehrzahl der Fälle schwer abzuschätzen ist. Der Grad der Hagelschlagsgefahr läßt sich lediglich insoweit, als abweichend beschaffene Fruchtarten erfahrungsgemäß durch Hagel nicht ebenmäßig leiden und dem Eintreten desselben nicht gleichmäßig lange ausgesetzt sind, sonst aber in Bezug auf Häufigkeit und Stärke der zeitlich und örtlich zu befürchtenden Hagelwetter, noch keineswegs sicher beurteilen. Hierdurch wird nun bedingt: daß vorzugsweise die infolge der Lage ihrer Grundstücke öfters durch Hagelschaden betroffenen Grundbesitzer sich an der desfalligen Versicherung beteiligen; daß deshalb, um auch in ungünstigeren Jahren vollere Entschädigung gewähren zu können, die Beiträge der Versicherten verhältnismäßig hochgestellt werden müssen; daß Hagelversicherungsanstalten ausschließlich bei großer räumlicher Ausdehnung über weit von einander entfernt liegende Landschaften eine leichter zu ertragende Verteilung der jährlichen Verluste zu vermitteln vermögen; daß in diesem Versicherungszweige Prämienanstalten bisher weniger Bestand gewonnen haben, als die vorherrschend gebliebenen Gegenseitigkeitsanstalten; und daß selbst letztere sich meist vorbehielten, in denjenigen Fällen, in denen die Jahresbeiträge einschließlich eines seiner Höhe nach begrenzten Nachschusses oder eines ebensolchen Zuschusses aus dem angesammelten Reservefonds zur Deckung des vollen Jahresbedarfes nicht ausreichen sollten, die zur Auszahlung gelangenden Schadenquoten zu repartieren, d. h. nicht vollständigen, sondern bloß teilweisen Ersatz zu leisten. Die Schadenerhebung und bezüglich die wünschenswerte Verständigung über deren Ergebnis zwischen Versicherer und Versicherten bleibt endlich immerhin schwierig, weil schon die versicherte Summe auf einer bloßen Annahme des Versicherten über den mutmaßlichen Naturalertrag seiner bebauten Flächen beruht, und demnach, da eine gleichzeitige Versicherung gegen Mißwachs

unmöglich wäre, bei Ermittlung der Schadensgröße doch nur dann unverkürzt zu Grunde gelegt werden kann, wenn die Ernteaussichten nicht bereits zur Zeit der Verhagelung geringer geworden sind; weil nun der nach dem Fruchtstande zu erwarten gewesene Ertrag und dessen verhagelte Quote ebenfalls nicht unmittelbar bemessbar, sondern lediglich mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsannahmen nach sachverständigem Dafürhalten abschätzbar ist; weil ferner die Befichtigung des Schadens jedesmal möglichst bald nach dessen Eintritt erfolgen und dabei festgestellt werden muß, ob die schließliche Abschätzung sogleich vorzunehmen oder mit Rücksicht darauf, daß die Früchte sich inzwischen vielleicht ganz oder teilweise wieder erholen, bis kurz vor der Ernte auszusetzen, oder inwieweit etwa durch Anbau einer Ersatzfrucht, in Anbetracht der dabei aufzuwendenden Bestimmungskosten und des davon zu erwartenden Ertrages, eine teilweise Wiederausgleichung des Verlustes zu erreichen sein dürfte; und weil außerdem hierbei zu Taxatoren und Schiedsrichtern nur solche Persönlichkeiten recht geeignet sind, welche neben einsichtiger Unparteilichkeit aus eigener Erfahrung genaue Kenntnis von den lokalen Ertragsverhältnissen haben und zugleich das volle Vertrauen der Beteiligten genießen.

Noch mißlicher ist die Viehversicherung. Derselben steht zunächst hinderlich entgegen, daß es seither fast gänzlich an hinreichenden statistischen Unterlagen zur Vorausberechnung der unter dem Vieh je nach Haltungs- und Benutzungsverhältnissen zu erwartenden Krankheits- und Sterbefälle fehlte, sowie daß das Eintreten von Viehverlust, abgesehen von der Möglichkeit sonstiger Unterschleife durch Unterschieben minder gesunder und unverdächtiger Exemplare zc., sehr leicht durch den Besitzer selbst gröblich verschuldet oder sogar in gewinnlüchtiger Absicht herbeigeführt werden kann. Es macht sich deshalb neben besonderer Vorsicht bei Einschätzung der zu versichernden Viehbestände, deren Stückzahl und Wert überdies vielfach wechselt, eine genaue, im großen kaum ordentlich durchzuführende Kontrolle über das gesamte Gebaren mit jenen notwendig, zumal die Üblichkeit, nur  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  desjenigen Werts zu vergüten, den die gefallenen Stücke unmittelbar vor Eintritt der Todesursache hatten, nicht allein wirksam genug vor allenfalligem Betrug zu schützen vermag. Hierzu kommt, daß größere Viehbesitzer weniger der Versicherung gegen die gewöhnlichen und unter einer ganzen Herde vereinzelt vorkommenden Unglücksfälle, als einer solchen gegen verheerendere und plötzlich massenhafte Verluste verursachende Viehseuchen bedürfen, denen gegenüber bei weitverbreitetem Auftreten wieder nur ausnehmend ausgedehnte Versicherungsanstalten leistungsfähig sein könnten. Die Schaffung derartiger Unternehmungen ist nun auch wiederholt von Gegenseitigkeitsvereinen und sogar von Aktiengesellschaften, meist jedoch insolge der entgegenstehenden

Schwierigkeiten, beträchtlichen Verwaltungsaufwandes, geringer Beteiligung seitens minder Gefährdeter zc. ohne Erzielung eines irgendwie befriedigenden Erfolges versucht worden. Besser haben sich kleinere, auf einzelne Ortschaften oder Ortsverbände beschränkte Versicherungsvereine (Kuhgilden, Kuhluden zc.) behauptet, bei denen die Teilnehmer sich wechselseitig zu überwachen vermögen. Diese, in ihren einfachsten Formen altüblichen, unzweifelhaft zu vollkommenerer Ausbildung befähigten und neuerdings bisweilen mit Viehleiskassen in Verbindung gebrachten Einrichtungen sind zwar gegen Seuchen unzureichend, entsprechen aber dem Bedürfnisse des kleinen Viehbesizers, indem sie demselben in gewöhnlichen, vereinzelt auftretenden Verlustfällen einen wenigstens teilweisen Wiederersatz verbürgen und somit die Mittel zur Wiederanschaffung eines Ersatzstückes aufbringen helfen. Zwangsversicherungen behufs gegenseitiger Entschädigungsleistung für veterinärpolizeilicher Rücksichten halber getötetes Vieh sind hieneben ausschließlich etwa dort nötig und möglich, wo häufiger eine Einschleppung gefährlicherer Ansteckungsseuchen („kontagiöser“ Seuchen) stattfindet, deren weiteres Umsichgreifen lediglich durch rechtzeitiges Beseitigen der erkrankten oder als infiziert zu erachtenden Tiere wirksam zu tilgen ist, und vermögen in der Regel bloß eine nach fest vorausbestimmten Durchschnittssätzen bemessene, je nach der verschiedenen Beschaffenheit der betroffenen Viehhaltung also höchst ungleich ausfallende Entschädigung zu gewähren. In solchen Fällen aber, in denen noch gesundes oder an einer fremden (nicht einheimischen) Seuche, z. B. der Rinderpest, bereits erkranktes Vieh, dessen Verheimlichung für Andere äußerst gefährdend wäre, auf behördliche Anordnung getötet werden muß, ist die unmittelbare Staatshilfe durch Übernahme der betreffenden Entschädigungen auf öffentliche Kassen ohnedies um so gerechtfertigter, je mehr die Verhütung der bei Weiterverbreitung der Verseuchung entstehenden Kalamität im Interesse des allgemeinen Wohls liegt.

Die Transportversicherung zerfällt in Seeverversicherung, Fluß- und Landtransportversicherung. Die Seeverversicherung gegen Unfälle, denen Schiff und Ladung während der Fahrt durch Wind und Wasser (Seegefahr) oder vermöge Kriegszustandes, Seeraubs, nicht durch Selbstentzündung oder eigenes Verschulden entstandener Brände zc. und bezüglich bei großer Haverei (die sich auf den in Seenot zur Verhütung größeren Unglücks absichtlich zugefügten Schaden bezieht) ausgesetzt sind, bildet einen älteren, für Handel und Schifffahrt unentbehrlich gewordenen Zweig des Versicherungswesens. Die Gefahr, daß solche Unfälle eintreten könnten, ist ungleich groß je nach der Beschaffenheit des Schiffes und der Tüchtigkeit der Schiffsmannschaft, je nach Länge des zurückzulegenden Weges, dessen Gefährlichkeit, der Dauer der Reise und der Jahreszeit, in welcher diese stattfindet, je nach der Sicherheit vor Kaperei zc.

Die Versicherungssumme setzt sich dabei zusammen, insofern das Schiff selbst mitversichert wird, aus dessen Wert nebst dem behufs der Ausrüstung gemachten Aufwande, und rücksichtlich der Ladung aus dem Einkaufspreise dieser, den Frachtkosten bis an den Bestimmungsort einschließlich der Versicherungskosten, wozu außerdem beziehentlich noch die etwaigen Bodmereigelder (gegen Verpfändung des Schiffs oder auch der Ladung aufgenommene Darlehen) treten, während die seitens des Versicherers zur Haverei zu leistenden Beiträge sich aus der über die Verteilung eines derartigen Schadens aufgestellten Berechnung (Dispache) ergeben. Die der Seeversicherung später nachgebildete und den Transport auf Landseen mitumfassende Flußtransportversicherung hingegen erstreckt sich auf die geringere Anzahl von Unfällen, die beim Verschiffen von Landgewässern zu befürchten sind, und vornehmlich auf diejenigen, welche die Ladung betreffen können; wogegen die Landtransportversicherung hauptsächlich beim Eisenbahnverkehr neben der durch die Bahnverwaltungen gewährten Garantie für Verlorengelien zc. vorkommt, und sich auf alle Beschädigungen und Verluste bezieht, die während des Transports den Frachtgütern sowie dem Reisegepäck durch Eisenbahnunfälle drohen.

Neueren Ursprungs ist die durch Aktiengesellschaften versuchte Hypothekenversicherung, vermittelt welcher gegen eine feste Prämie, die der sonst im Zinssatze erforderlichen Affekuranzprämie entspricht, das rechtzeitige Eingehen von Zinsen sowie ebensolche dereinstige Rückzahlung des Kapitals garantiert und somit insbesondere auch den bei gefährdeteren Nachhypotheken zu besorgenden Subhastationsverlusten begegnet werden will, um hierdurch den Hypothekarkredit überhaupt zu erleichtern und Hypothekenscheine umsetzbarer zu machen. Die Hypothekenversicherungsanstalten übernehmen sonach die Einziehung und Auszahlung von Zinsen, nötigenfalls diejenige des fällig gewordenen Kapitals gegen Zession der Forderung des Gläubigers, überheben diesen der Notwendigkeit, seine Ansprüche allenfalls gerichtlich geltend zu machen, vermögen gleichzeitig den Schuldner vor zu ungelegener Zeit erfolgenden Kündigungen durch Vermittelung anderweiter Kapitalaufnahme zu schützen und diejenigen Verluste zu ersparen, welche ohnedem bei etwa unzeitiger Zwangsveräußerung eintreten würden. Ein wesentliches Hindernis aber steht, abgesehen von den bei hoch hinaufgehender Wertverbürgung schon mit der genaueren Abschätzung des Unterpfandes verbundenen Schwierigkeiten, diesen Unternehmungen allerdings in dem Umstande entgegen, daß gut gedeckte Hypotheken keiner Versicherung bedürfen, daß letztere bei Mitaufnahme sehr gefährdeter Forderungen nur gegen eine äußerst hohe Prämie möglich wäre, und daß die Masse der gegen eine mäßige Prämie versicherbaren und zugleich versicherungsbedürftigen Hypothekenschulden vielleicht nicht bedeutend genug ist,

um für derartige Anstalten einen hinlänglich weiten und vorteilhafte Gelegenheit zu großartigerer Geschäftsausdehnung darbietenden Wirkungskreis offen zu lassen. Außerdem bleibt noch fraglich, wie sich dieselben in Zeiten allgemeinen Mißkredits oder während des zeitweisen Eintretens einer beträchtlicheren Wertverminderung der beliebigen Grundstücke bewähren dürften.

Einen ferneren Beleg dafür, wie sich das Gebiet der Schadenersicherung durch weitere Erstreckung auf neue Versicherungsgegenstände im Verlaufe der Zeit zunehmend mehr zu erweitern vermag, liefert die Glasversicherung, welche vorerst durch den großstädtischen Gebrauch, Schaufenster zc. mit mächtigen Spiegelscheiben zu versehen, in Aufnahme gekommen ist, und sich alsbald auf die Versicherung andern Glases und selbst der gewöhnlichen Fensterscheiben ausgedehnt hat.

Die Rückversicherung endlich, die theils von besonderen Aktiengesellschaften als ausschließliches Hauptgeschäft, theils von für andere Versicherungszweige bestimmten Anstalten nebenbei betrieben wird, dient dazu, die Sicherheit von Versicherungsgeschäften durch weitere Verteilung der damit verbundenen Gefahr zu erhöhen. Bei derselben bildet die von einer Versicherungsanstalt eingegangene Versicherung den abermaligen Gegenstand der Wiederversicherung, indem der erste Versicherer, welcher dem ursprünglich Versicherten gegenüber allein haftet, die übernommene Gefahr, falls diese aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Beträchtlichkeit des zu versichernden Werts oder der am nämlichen Orte bereits getragenen Gefahrsumme zc., zur alleinigen Übernahme zu groß erscheint, ganz oder teilweise auf einen oder mehrere zweite Versicherer, Rückversicherer, überträgt und dadurch zum Rückversicherten wird. Das durch ein derartiges Verfahren zu befriedigende Bedürfnis macht sich jedoch erst nach sehr weit vorgeschrittener Ausbildung und Verbreitung des Versicherungswesens allgemeiner geltend, woraus sich zugleich erklärt, weshalb Rückversicherungsnahme vornehmlich bei der See- und Feuerversicherung sowie bei der später noch zu erwähnenden Lebensversicherung üblich geworden ist.

#### Konsumtionsverbesserungen.

##### § 203.

Konsumtionsverbesserungen ergeben sich infolge Günstigerwerdens derjenigen Verhältnisse, die für Art und Richtung der wirtschaftlicher Zwecke halber geschehenden Verzehrung entscheidend sind. Sie treten deshalb zumal auf den höheren Kulturstufen ein, während deren neben aus-

gebildeterer Gebrauchsteilung und Gebrauchsvereinigung namentlich auch solche Einrichtungen zunehmend möglicher werden, welche als Sparanstalten die vorsorgliche Aufsparrung von Einkommen für spätere Zeiten erleichtern.

Mit weiteren Kulturfortschritten verbessern sich die Konsumtionsverhältnisse schon deshalb, weil mit jenen sich diejenigen Umstände vergünstigen, welche die verhältnismäßige Ausdehnung der verschiedenartig wirkenden Konsumtionen beeinflussen. Erhöhte sowie allgemeiner verbreitete wirtschaftliche Einsicht und Voraussichtigkeit vermindert alsdann in Verbindung mit nun ebenfalls allmählich vorherrschender Reinlichkeit und Ordnungsliebe bei gleichzeitiger Anwendung vervollkommener technischer Verfahrensweisen zahllose, eben so unwirtschaftliche wie genußlose Vergendungen, welche sonst aus Unwissenheit und Nachlässigkeit, z. B. bei Wahl und Zubereitung der menschlichen Nahrung, Verwendung von Brennmaterial zc., oder durch schlechte Aufbewahrung, unnötig große Abnutzung beim Gebrauch von Bekleidungsstücken und Gerätschaften zc. entstehen. Außerdem wird die Konsumtion überhaupt um so wirtschaftlicher, je gesellschaftlicher sich dieselbe im Verlaufe der Zeit zufolge entwickelteren Verkehrs oder vermöge ausdrücklicher Vereinigung zu gemeinsamer Bedürfnisbefriedigung gestaltet.

Eine solche aber bezwecken nicht nur viele seitens des Staats, der Gemeinden zc. getroffene Veranstellungen, sondern erstreben auch manche hierfür besonders gebildete Genossenschaften, z. B. die Konsumvereine, sowie andere namentlich unter Standesgenossen nicht selten entstehende Konsumvereinigungen für Beschaffung von Nahrungsmitteln, Kleidern zc., welche ihrerseits der Unwirtschaftlichkeit des ganz im kleinen geschehenden Einkaufs durch gemeinschaftliches Invorrathalten gewisser Gegenstände des täglichen Bedarfs begegnen, und durch selbständigen Bezug im großen mit dem kleinen Detailhandel in Konkurrenz treten wollen, wogegen die Absicht mancher früheren Vorrats- oder Sparvereine sich darauf beschränkte, durch in günstigerer Erwerbszeit, im Sommer zc. gemachte Zurücklegungen die Mittel zur Bestreitung bestimmter größerer Ausgaben, z. B. für Versorgung mit durch Ankauf im großen billiger erlangten Wintervorräten, für Wohnungsmiete zc. anzusammeln.

Gebrauchsteilung oder Spezialisierung der Konsumtion — vergl. § 83 — gewinnt in vorgeschrittener Zeit zunehmend bedeutenden Einfluß auf die Ordnung der Konsumtion. Sie kann, wie die Produktionsteilung, erst bei entwickelterer Ausbildung des Tauschverkehrs und stärkerer Zunahme und Spezialisierung des Bedarfs allgemeiner eintreten.

Gebrauchsvereinigung, Veranstellungen behufs gemeinsamer Benutzung ein und desselben Gutes, gleichzeitig oder nach-

einander, durch mehrere und viele — vergl. § 83 — setzt ebenfalls vorgeschrittene Kultur mit qualifizierten, von größeren Kreisen gleichartig empfundenen Bedürfnissen voraus. Auf Gebrauchsvereinigung beruhende Anstalten und Einrichtungen können entweder von den genossenschaftlich verbundenen Interessenten selbst, oder von Dritten als selbständige Erwerbsgeschäfte, oder von Gemeinwirtschaften (Staat, Kommune) zur Erzielung eines Gewinns oder zu gemeinnütziger, möglichst vollständiger und zugleich wirtschaftlichster Befriedigung allgemeiner bezw. in weitesten Kreisen empfundener wichtiger Bedürfnisse unternommen werden.

### § 204.

Unter Sparanstalten sind solche Anstalten zu verstehen, welche entweder nur überhaupt die Ansammlung von Ersparnissen, oder die Aufsparung und Bereithaltung von Kapitalien für ein später, gewiß oder wahrscheinlich, in bestimmter oder unbestimmter Zeit, eintretendes Bedürfnis vermitteln, und welche dadurch die Kapitalbildung sowie die vorsorgliche Einteilung des Einkommens begünstigen.

Dieselben lassen sich demnach in allgemeine Sparanstalten und in besondere Sparanstalten für bestimmte Zwecke unterscheiden.

### § 205.

Die allgemeinen Sparanstalten, Sparkassen, welche die Einlagen der Teilnehmer bis zu sehr geringfügigen Geldbeträgen hinab behufs gemeinsamer Nutzbarmachung annehmen, demgemäß verzinsen und zur beliebigen Verfügung der Berechtigten bereit halten, erleichtern lediglich die Ansammlung kleiner Überschüsse zu einem frei verfügbaren Kapital, erwecken hierdurch jedoch die Lust zum Sparen im kleinen und wirken mittelbar schon durch den Halt, den der Besitz von Ersparnissen giebt, auf die wirtschaftliche Lebensweise und Gesinnung der Sparer förderlich zurück.

Hauptzweck der gewöhnlich durch lokale Verbände, durch Bezirke, Gemeinden oder Gemeindeverbände zc., errichteten und verbürgten, bisweilen auch auf Gefahr der Einleger verwalteten Sparkassen (Sparbanken) ist die Sammlung und sichere Aufbewahrung kleiner Einlagen, welche ohnedem nicht vor gelegentlichem Verlust oder

vorzeitiger Wiederverausgabung gesichert wären, und ihrer Kleinheit halber keine zinstragende Anlage fänden. Sie sind somit geeignet, insbesondere denjenigen Volksklassen, die jeweilig aus dem laufenden Einkommen nur geringfügige Beträge zu erübrigen und diese nicht selbst wieder nutzbringend zu machen vermögen, die Aufsparrung von Kapital zu erleichtern. Dem Bedürfnisse der kleinen Unternehmer hingegen, die ihre zeitweise zu ersparenden Überschüsse nutzbarer im eigenen Geschäft zum Weitererwerb verwenden und nur vorübergehend bis zum Zusammenbringen einer gewissen Summe oder bis zum Eintreten einer Verwendungsgelegenheit unbenutzt liegen haben, entsprechen die bereits früher erwähnten, das Vorschufgeschäft mit dem Sparkassenbetriebe verbindenden Vorschufkassen (Volksbanken) besser. Ebenso bedürfen diejenigen, welche auf einmal größere Ersparnisse zurücklegen können, für deren sofortige Nutzbarmachung durch Ausleihen sich vielfach noch bequemere und günstigere Anlagengelegenheiten darbieten, der Sparkassen weniger.

Dieselben erfüllen ihren Zweck um so vollkommener, je größere Sicherheit und je günstigere Bedingungen sie den Einlegern in Bezug auf Bewirkung des Einlegens, Verzinsung und Wiederherausnahme der Einlagen gewähren. Die Sicherheit, welche sie bieten, hängt neben der Zuverlässigkeit der Verwaltung und der Zahlungsfähigkeit der Garantie Leistenden zunächst von möglichst gesicherter und dabei doch nicht zu sehr gebundener Anlegung der Sparkassengelder ab, die theils, soweit es die zu erwartenden Rückforderungen zulassen, auf gute Hypotheken begeben, theils zum Ankauf von Staatsschuldscheinen und anderen ungefährdeten Wertpapieren benutzt, theils gegen Faustpfand oder Bürgschaft verliehen zu werden pflegen. Das Einlegen ist um so unbehinderter, je öfter es (mindestens allwöchentlich einmal) zu gelegener Zeit an mehreren verschiedenen Orten (Annahmestellen) und in je kleineren Summen (Minimalbeträgen) es geschehen kann, wogegen die Annahme großer und etwa behufs vorübergehender Unterbringung gemachter Einlagen außerhalb der Aufgabe der Sparkassen liegt und deshalb meist durch Feststellung eines desfalligen Maximums oder durch Vorbehalt einer längeren Kündigungsfrist, und bezüglich durch die Art der Verzinsung, auszuschließen gesucht wird. Letztere, deren Betrag in der Regel den Einzahlungen zugeschlagen und nur auf ausdrückliches Verlangen besonders ausgezahlt wird, kann erst von einer bestimmten Guthabenhöhe und nicht schon vom Tage der Einzahlung an erfolgen, weil die Berechnung der ohnedies kaum in Betracht kommenden Zinsen für ganz kleine Einlagen unter einer niedrigsten runden Summe zu umständlich wäre, und weil die eingehenden Gelder sich nicht sogleich zinstragend anlegen lassen. Sie vermag aber um so höher zu sein, je weniger lange jene unbenutzt liegen, und je geringer die zur Last fallenden Verwaltungskosten sind. Um endlich die Wieder-

herausziehung von Sparkassenguthaben thunlichst wenig zu erschweren, genügt es, wenn die Kasse, ohne sich nach nicht vorausgegangener Kündigung zu augenblicklicher Rückzahlung zu verpflichten, diese dennoch bei kleineren Summen ohne weiteres und bei größeren Summen gegen Zinsenabzug für verfrühte Auszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist insoweit leistet, als es der Kassenbestand und die Rücksicht auf den gesamten Geschäftsgang gestattet.

### § 206.

Die auf Gemeinschaft der Teilnehmer beruhenden besonderen Sparanstalten vermitteln die Aufspaltung von Vermögen zur Deckung des nach Eintritt eines unausbleiblichen oder doch möglichen Lebensereignisses entstehenden Bedarfs. Sie sichern dadurch den Bezug des für einen bestimmten Lebensfall erwünschten Kapitals oder Einkommens, indem sie gegen jährliche Beiträge oder eine einmalige Kapitaleinlage die Ansammlung der behufs obigen Zweckes begehrten Geldbeträge übernehmen und sich verbindlich machen, diese beim wirklichen Eintreten des vorgesehenen Falles oder Zeitpunktes als Ganzes oder in Teilen (Jahresrenten *rc.*) auszusahlen. Diese Sparanstalten sind, insoweit das Fälligwerden letzterer Gegenleistung entweder überhaupt oder wenigstens der Zeit nach ungewiß ist, zugleich Versicherungsanstalten, wirken also doppelseitig und helfen somit ebenfalls mindestens vor Not bewahren.

Zu den Sparanstalten dieser Art zählen neben den Renten- und Lebensversicherungsanstalten mancherlei eigenartige Hilfskassen.

Die besonderen Sparanstalten sind zwar älter als die allgemeinen, haben sich aber erst in neuerer Zeit mit zunehmender Ausbildung des Versicherungswesens zu derjenigen Mannigfaltigkeit entwickelt, in welcher sie gegenwärtig vorkommen. Dieselben sind als Spar- einrichtungen mit Affekuranz für Erreichung des Sparzieles aufzufassen und unterscheiden sich demnach von den gewöhnlichen Sparkassen nicht bloß durch den begrenzteren Sparzweck, sondern auch durch die Art der Rückzahlung, mittels deren einzelnenfalls, jenachdem das Ereignis, für welches gespart wird, früher, später oder gar nicht eintritt, die sich beteiligenden Sparer theils mehr, theils weniger zurückerhalten, als ihrerseits eingezahlt wurde. Übrigens

bilden derartige Anstalten deshalb, weil sie die Auszahlung eines Kapitals zu einem Zeitpunkte, dessen zeitliches Eintreten nicht ganz bestimmt, sondern nur nach Wahrscheinlichkeitsannahmen annähernd bemessen werden kann, oder die Zahlung einer Rente von einem solchen Zeitpunkte an bis zu dem gleichfalls nur nach durchschnittlichen Annahmen zu vermutenden Erlöschen der Berechtigung, bezüglich eine Beihilfe in ungleich häufig und andauernd eintretenden Krankheitsfällen zc. zusichern, gewissermaßen als Sparversicherungsanstalten einen zweiten Hauptzweig des Versicherungswesens, in Bezug auf welchen das oben § 199—201 zunächst mit besonderer Rücksichtnahme auf Schadenversicherungsanstalten Bemerkte in durchaus ähnlicher Weise Anwendung findet, da schließlich die zwischen diesen beiden Versicherungszweigen bestehende und allerdings wesentlich genug bleibende Verschiedenheit sich hauptsächlich darauf beschränkt, daß es sich bei dem einen um Wiederersatz von Vermögensverlusten und bei dem andern um Sicherung künftigen Einkommens oder Kapitals handelt. Insbesondere können die hier fraglichen und letztere Sicherung gewährenden Sparanstalten wieder entweder als nicht spekulatives oder, was verhältnismäßig seltener geschieht, als spekulatives Unternehmen, durch Private oder durch den Staat zc. zur Ausführung gelangen. Ferner sind selbige im allgemeinen, insoweit ihnen nicht nebenbei etwas vom Charakter einer Wohlthätigkeitsanstalt anhaftet, um so sicherer und vorteilhafter, je größer die Anzahl der Teilnehmer ist.

Die Rentenversicherungsanstalten sichern gegen ein sogleich voll eingezahltes oder nach und nach durch Teilzahlungen aufgebracht Kapital (Kapitaleinlage), bezüglich auch gegen jährliche Beiträge (Prämieneinlage) dem Versicherten, der sich selbst einkauft oder zu dessen Gunsten Andere einlegen, von einem entweder sofort oder erst später eintretenden Zeitpunkte an einen gewissen Rentenbezug, indem sie die Ansammlung der gemachten Einlagen und deren nachherige Auflösung in Jahresrenten sowie gleichzeitig die Übertragung des Wagnisses übernehmen, welches mit Bemessung der voraussichtlichen Dauer des Rentengenusses verbunden ist. Dieselben entsprechen hierdurch einem sehr allgemein verbreiteten Bedürfnisse, befördern zwar keineswegs die nachhaltige Vermehrung der zur Produktion verfügbaren Kapitalien, begünstigen jedoch selbst noch in den Fällen, wo bisheriger Kapitalbesitz ohnehin zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angegriffen werden müßte, durch Ermöglichung geordneterer Aufzehrung die vorsorgliche Zuteilung des Einkommens, während ihre Nützlichkeit freilich dann am unbestreitbarsten ist, wenn der Rentenanspruch durch allmählich zusammengebrachte Ersparnisse erworben wird. Die Zurückzahlungen aber, welche derartige Sparanstalten gewähren, bestehen entweder in einfachen Leibrenten oder in durch Vererbung steigenden Renten

(Tontinen). Jene ersteren Leibrenten kommen, insoweit deren Erwerbung nicht bloß deshalb erfolgt, um von bereits vorhandenem Kapital gegen dessen Preisgebung lebenslänglich ein die Zinsen übersteigendes Einkommen zu beziehen, vornehmlich bei den verschiedenen Pensionskassen, Witwen- und Waisenkassen zc. in Anwendung; sind „aufgeschobene“, wenn sie erst in späterer Zeit, z. B. nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei schwindender Arbeitsfähigkeit als Altersrente, Invalidenrente zc. fällig werden; erscheinen dann, falls die Versicherung für Zwei oder mehr abgeschlossen wurde, als „Überlebensrenten“, wenn sie z. B. erst nach beiderseitigem Ableben Verbundener, eines Ehepaares zc., aufhören oder umgekehrt nach Vorsterben der einen Person für die überlebende als Witwen- oder Waisenspension beginnen; und erlöschen jedenfalls mit dem Tode des Bezugsberechtigten, beziehentlich mit dem Aufgeben des Witwenstandes durch Wiederverheiratung und dem Eintreten der Verwaisten in ein gewisses, als minder versorgungsbedürftig erachtetes Lebensalter. Der dabei durch bestimmte Einlagen zu erlangende Rentenbetrag hängt bei sofort zu beziehenden Renten von der Höhe des Zinsfußes und der nach Sterblichkeitsgesetzen wahrscheinlichen Dauer des Rentenbezugs, bei aufgeschobenen Renten außerdem von der Länge der zwischen Abschluß der Versicherung und dem Beginn der Rentenauszahlung liegenden Zeit ab, wogegen bei Überlebensrenten, durch welche Hinterlassenen eine bestimmte Pension gesichert werden soll, ganz besonders noch das gegenseitige Altersverhältnis der Ehegatten, die Durchschnittszahl der auf eine Ehe kommenden Kinder und deren vermutliches Alter beim Tode des Vaters für die Höhe der zu leistenden Einzahlungen maßgebend bleibt. Durch Vererbung steigende Renten hingegen, welche neuerdings bei den meisten allgemeinen Renten- und fogen. Versorgungsanstalten Eingang gefunden haben, unterscheiden sich von gewöhnlichen Leibrenten eben lediglich durch ihre Steigerungsfähigkeit. Sie ergeben sich, wenn gleichmäßig beträchtliche Einlagen der einzelnen Teilnehmer nicht getrennt, sondern als von einer sich gegenseitig beerbenden Gesellschaft gemacht behandelt werden, innerhalb deren die überlebenden Mitglieder die durch den Tod ausfallenden gänzlich oder teilweise beerben, bis die Rente aller mit dem Ableben des zuletzt Absterbenden erlischt. Es werden daher, um solche gewähren zu können, für die im Verlaufe eines Jahres Eintretenden eigene Jahresgesellschaften mit mehreren Altersklassen gebildet, in denen die Rente der Verstorbenen an die Überlebenden wenigstens bis zu einem Höchstbetrage forterbt, während das nach Aussterben einer Klasse nicht durch Rentenbezug aufgezehrte Vermögen an die nächstfolgende, und der nach Aussterben sämtlicher Altersklassen etwa übrigbleibende Vermögensrest an die nächste Jahresgesellschaft übergeht, wodurch nun allerdings denjenigen, die ein hohes Alter erreichen,

für die letzte Lebenszeit ein unverhältnismäßig hoher Bezug und die Möglichkeit eines günstigenfalls erheblichen Gewinns in Aussicht gestellt wird.

Durch die Lebensversicherung wird gegenteilig die Bildung neuer Kapitalien vermittelt, indem die Lebensversicherungsanstalten die Erwerbung eines bestimmten, nach dem Tode des Versicherten an die Erben oder eine besonders benannte Person auszahlenden Kapitals zusichern, und dessen Ansammlung in der Regel gegen Prämieninzahlungen, ausnahmsweise auch gegen Kapitaleinzahlung übernehmen. Die Versicherung kann hierbei gewöhnlich zu jedem abgerundeten Betrage, der ein festgesetztes Minimum und Maximum nicht übersteigt, sowohl für das eigene Leben, als für das Leben Dritter, insofern der Versicherungsnehmer an diesem ein nachweislich gerechtfertigtes Interesse hat, genommen werden; sich auf ein einzelnes oder bei „Überlebensversicherung“ auf zwei verbundene Leben beziehen, und ersterenfalls eine bleibende oder vorübergehende sein, jenachdem sie sich auf die ganze Lebensdauer oder eine gewisse kürzere Zeit erstreckt; und bedingungsweise selbst mit dem Vorbehalte geschehen, daß die Auszahlung schon bei Lebzeiten des Versicherten nach Erreichung eines bestimmten höheren Alters erfolgt. Die Höhe der jährlichen Prämien richtet sich bei lebenslänglicher Versicherung selbstverständlich wesentlich mit nach der vom Versicherungsabschlusse an bis zur Auszahlung der Versicherungssumme verbleibenden Zeit, deren mutmaßliche Dauer wieder von der Anzahl der Jahre abhängt, welche der Versicherte wahrscheinlich noch bei seinem dermaligen Alter, gemäß den über die menschliche Lebensdauer auf den verschiedenen Altersstufen vorliegenden Erfahrungen, sowie zufolge seines Gesundheitszustandes, seiner Lebensweise und Beschäftigung zu durchleben haben dürfte. Da diese Prämien nun meist behufs Ausgleichung der jährlichen Gefahrsunterschiede als Durchschnittsbetrag der auf ein Jahr entfallenden Gegenleistung des Versicherungsnehmers während der ganzen Versicherungsdauer nach einem sich gleichbleibenden und keineswegs alljährlich steigenden Satze erhoben werden, obgleich die Todeswahrscheinlichkeit in den früheren Jahren der Versicherung geringer ist, als in den späteren, eigentlich also anfänglich zu viel und nachher bei steigendem Risiko zu wenig eingezahlt wird, so muß jede versichernde Anstalt die überschüssigen Mehreinnahmen aus den vorhergehenden Jahren zur Deckung der Mindereinnahmen in den nachfolgenden Jahren als Prämienreserve („reservierte Prämie“) zurücklegen und kann jene nicht etwa sogleich als Dividende ausgeben. Der bei vorübergehender Versicherung zu leistende Prämienatz wird dagegen hauptsächlich durch die Erheblichkeit der währenddem, z. B. während einer Seereise zc., zu bestehenden Lebensgefahr mitbedingt. Mittels der in rechtzeitig geleisteten Prämienzahlungen gemachten Ersparnisse aber erlangt der Versicherte

die Gewißheit, daß er sicherlich, mag sein Leben noch so frühzeitig enden, den Seinigen oder sonst Jemandem, dem er verpflichtet ist, das versicherte Kapital unverkürzt zu hinterlassen vermag, falls er nicht den Anspruch auf dasselbe durch eigenes Verschulden, durch vorsätzliche oder mutwillige Herbeiführung seines Todes 2c. (bei den meisten Gesellschaften dieser Art) verwirkt. Das Lebensversicherungswesen eröffnet somit nicht nur allen denjenigen, welche bei Lebzeiten ein ausreichendes Einkommen beziehen, ohne gleichzeitig ein die Zukunft der Angehörigen sicherndes Vermögen zu besitzen, die Möglichkeit, den einstigen Hinterlassenen ein ausshelfendes Kapital oder doch die Mittel zur Deckung einer Schuld 2c. zu verschaffen, sondern erleichtert es auch Vermögendere, die einen Grundbesitz 2c. an einen Einzelnen zu vererben wünschen, anderweit für entsprechende Ausstattung der Töchter oder jüngeren Söhne zu sorgen, und gewährt endlich für jedermann den mindestens teilweisen Wiederersatz des sonst mit dem Tode verlorengehenden „persönlichen Kapitals“.

Audere, der gewöhnlichen Versicherung für den Todesfall nachgebildete Lebensversicherungseinrichtungen machen es außerdem thunlich, sich selbst oder Dritten die lebzeitige Erlangung eines bestimmten Kapitals nach Erreichung eines gewissen Alters oder nach Eintritt eines nur möglichen Ereignisses zu sichern. Derartige vermittelnde Einrichtungen sind z. B. die Kinder-versorgungsanstalten und die Aussteuerkassen. Erstere sichern Kindern gegen zu deren Gunsten geleistete Einzahlungen für den Fall der Erreichung eines bestimmten Alters, z. B. der Volljährigkeit, den baren Empfang einer vorausbedungenen Kapitalsumme, wogegen letztere in gleicher Weise die Ausbringung einer solchen Summe übernehmen, die an sich Verheirathete zum Zeitpunkte der Verheirathung oder an Ledigbleibende zur Zeit des Übertrittes in ein gewisses Lebensalter auszusahlen ist. Ebenso wird bei Benutzung verschiedener Arten der Unfallversicherung, d. h. der auf bestimmte Lebensgefahren beschränkten Lebensversicherung, ein Anspruch auf während Lebzeiten erfolgende Auszahlung der vollen oder eines verhältnismäßigen Theils der Versicherungssumme, bezüglich einer angemessenen Entschädigung für Kurkosten und inzwischen entgangenen Erwerb erlangt, jenachdem der Unfall, z. B. ein Eisenbahnunfall 2c., zwar nicht den Tod, aber bleibende Arbeitsunfähigkeit des Versicherten, oder eine dessen Erwerbsfähigkeit schwächende Verstümmelung an einzelnen mehr oder weniger wichtigen Körpergliedern, oder nur leichtere Verletzungen zur Folge hatte.

Besondere Hilfskassen, welche nach Weise der Rentenversicherungsanstalten, teilweise auch nach derjenigen der Lebensversicherungsanstalten, gegen Beibringung von zur Zeit des Erwerbs aus dem laufenden Verdienste leicht zu erübrigenden Ersparnissen für die Zeit der Hilfsbedürftigkeit bestimmte Unterstützungen zusichern,

demnach mit den § 136 erwähnten Hilfsleihkassen (Rettungskassen) durchaus nichts gemein haben, gewähren einen vollkommeneren Ersatz für die immerhin unregelmäßiger gebliebenen Leistungen der ursprünglicheren Vereinigungen von Berufs- und Standesgenossen zu wechselseitiger Unterstützung. Sie können entweder durch die dabei zunächst Beteiligten selbst, die alsdann unter sich einen Hilfsverein bilden, durch Gemeinden *z.*, oder durch sich zur Leistung von Zuschüssen verpflichtende Großunternehmer zu Gunsten ihrer Arbeiter gegründet werden. Kassen dieser Art sind *z.* B., neben den vielfach durch Lebensversicherungen besser zu ersetzenden Grabkassen, die Krankenkassen, die gegen regelmäßige Beiträge in Krankheitsfällen entweder die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Verpflegung übertragen oder während der Dauer der Krankheit ein bestimmtes Krankengeld auszahlen, insbesondere aber die vielseitiger vorsorgenden Arbeiterunterstützungskassen, wie *z.* B. die Hilfskassen größerer Fabriken für die Fabrikarbeiter, die Holzhauerhilfskassen für Waldarbeiter, und zumal die am frühesten entstandenen Knappschaftskassen für Bergleute. Letztere, die Bergknappschaftskassen, gewähren ihren vorübergehend oder bleibend anfahrungsunfähig gewordenen Mitgliedern (Bergknappschaftsverwandten) und deren Nachgelassenen teils ordentliche Unterstützungen (Bergknappschaftsgeld) anstatt Krankenlohn oder als Invaliden-, Witwen- und Waisenpension, teils außerordentliche Unterstützungen in besonderen Unglücks- und Krankheitsfällen sowie durch Beiträge zum Schulunterricht der Bergmannskinder, zur Unterhaltung der Kuranstalten (Bergstiftsanstalten) für schwer verunglückte Bergarbeiter *z.*, und gewinnen die Mittel hierzu neben etwaigen Vermögensnutzungen aus als Eintrittsgeld innegelassem Wochenlohn, lohntäglich abgezogenen wöchentlichen Beiträgen (Büchfengeld) und diesen gleichkommenden Beiträgen der Grubenbesitzer (Supplementgelder), ferner aus zufälligeren Einnahmen von Strafgeldern und eines gewissen, bei gewerkschaftlichen Gruben durch Zugewährung eines Freitages (eines bloß an der Ausbeute und nicht an der Zubuße teilnehmenden Gewerkananteils) eingeräumten Anteils an den bei Berggebäuden zur Verteilung und Verrechnung kommenden Meinerträgen. Über die staatliche Arbeiterversicherung in Deutschland vergl. § 169.

### § 207.

Aus alledem erhellt nun schließlich noch, inwiefern es überhaupt möglich ist, auf die Gestaltung der Konsumtionsverhältnisse förderlich einzuwirken, und daß dies weit weniger unmittelbar durch Luxusverbote und Entziehung der Gelegenheit zu unwirtschaftlichem Auf-

wande, als vielmehr mittelbar durch Beförderung einer günstigen Entwicklung derjenigen Verhältnisse und Einrichtungen geschehen kann, welche die Artung der Konsumtion beeinflussen und deren Wirtschaftlichkeit erleichtern.

Je günstiger sich aber letztere gestaltet, um so vollkommener wird auch der Endzweck des menschlichen Wirtschaftens erreicht, durch Beschaffung und Wiederverwendung von im steten Kreislaufe des Werdens, Vergehens und Wiederentstehens begriffenen Gütern als Mittel für die höheren Zwecke der Menschen- und Völkerentwicklung zu dienen.

Vermittelt polizeilicher Maßnahmen kann zwar unmittelbar der Verlustverzehrung entgegengewirkt, aber schon deshalb nur in äußerst beschränktem Maße auf die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der eigentlichen Konsumtion eingewirkt werden, weil es gänzlich unausführbar ist, letztere ohne eindringendste und allseitig hemmende Bevormundung wirklich zu überwachen. Infolge dieser Unmöglichkeit hat auch niemals die während der mittleren Kulturstufen in Aufnahme gekommene Luxusgesetzgebung, die hauptsächlich zur Niederhaltung der so leicht eine Verarmungsursache abgebenden Genußsucht dienen sollte, ihren Zweck vollständig zu erreichen vermocht. Die früher zahlreichen Aufwandsordnungen, durch deren Feststellung man ungehörig erscheinenden Aufwand in der Kleidung, bei Festlichkeiten, Begräbnissen zc. beschränken wollte, und welche allerdings teilweise zugleich aus dem Bestreben hervorgingen, den Unterschied der Stände in dem äußeren Erscheinen und der Lebensweise aufrecht zu erhalten oder umgekehrt zu verwischen, sind meist entweder von jeher ziemlich wirkungslos geblieben oder haben sich doch auf die Dauer als unhaltbar erwiesen. Dasselbe gilt von denjenigen Luxusverböten, die z. B. in Bezug auf den Gebrauch silberner Gerätschaften, der Seide zc. aus vorwiegend merkantilistischen Gründen erlassen wurden, und in noch höherem Grade von solchen, durch welche man die allgemeinere Annahme eines neuen, vorerst als überflüssig oder wohl sogar als schädlich erachteten Genußes, z. B. des Branntweingenußes, Tabaksgenußes zc., zu verhüten gedachte. An die Stelle derartiger Verböte traten später die Luxussteuern (Aufwandssteuern), welche jedoch natürlich ihren bald überwiegenden fiskalischen Zweck um so weniger erreichen können, je mehr sie wirklich den Gebrauch des betreffenden Gutes verhindern. Im ganzen leisten alle Luxuspolizeilichen Maßregeln, abgesehen von ihrer sozialpolitischen Bedeutung, weniger, als von ihnen erwartet

zu werden pflegt, weil sie keineswegs der Neigung zur Genusssucht, sondern lediglich deren äußerer Bethätigung entgegentreten. Sehr viel mehr erzielen auch die länger bestehen gebliebenen und in das Gebiet der Sittenpolizei eingreifenden Anordnungen nicht, welche durch Untersagung gewisser Glücksspiele, Vorbehalt der Erteilung von Schankkonzessionen, Beschränkung der Abhaltung von Tanzvergünstigungen zc. die Gelegenheit und damit die Versuchung zu unwirtschaftlicher Verzehrung zu vermindern suchen, obgleich deren äußerliche Einhaltung eher durchzusetzen ist. Dieselben entsprechen zeitlich infolge bestimmter Entwicklungszustände vorhandenen Bedürfnissen, werden aber ebenfalls mit weiteren Fortschritten der sittlichen Kultur verhältnismäßig entbehrlicher, obwohl Beaufsichtigung und Eingreifen des Staates, der Gemeinde zc. schon aus erzieherischen Gründen noch lange wünschenswert erscheint. Ein Beispiel dafür, wie dergleichen Ziele sich in besonderen Fällen, in denen Abhilfe recht not thut, auch auf dem Wege der Selbsthilfe verfolgen lassen, bieten die Mäßigkeitsvereine und ähnliche Verbände dar.

Mit ungleich größerem Erfolge kann dagegen mittelbar in der oben angedeuteten Weise auf Art und Richtung der Konsumtion eingewirkt werden, namentlich also vermittelt Herbeiführung förderlicher Vorbedingungen für das Eintreten von Konsumtionsverbesserungen, die ihrerseits teils durch Begünstigung einer gedeihlichen Entwicklung mancher bereits im Vorhergehenden erwähneter Verhältnisse und Einrichtungen, teils durch Hinwegräumung derjenigen Hindernisse zu ermöglichen ist, welche einer angemesseneren Gestaltung der Bedürfnisbefriedigung etwa noch entgegenstehen. Die Beseitigung desfalliger Hindernisse aber wird erreicht z. B. durch zweckmäßige Handhabung der Armenpflege, durch echte Wirtschaftlichkeit bei der Verarmung vorbeugen wollender Hilfeleistung, bei mildthätiger Unterstützung arbeitsunfähiger und bei aufhelfender Rettung erwerbsfähiger Armen zc., und insbesondere endlich auch durch alle Bestrebungen und Maßnahmen, welche geeignet sind, mittels vernünftiger Volksbildung, geläuterter religiöser Erziehung der Jugend zc. die mit verblendetem Sichgehenlassen verbundene sinnliche Roheit zu bannen, die Befähigung zur Selbstbeherrschung sowie zum Einhalten kluger Mäßigkeit zu verallgemeinern, und vermöge sittlich veredelnder Einflüsse die wirtschaftliche Gesittung zu heben, deren Urquelle auf einem nicht mehr der Wirtschaftslehre zugehörigen Gebiete entspringt.